

Satzung des Vereins „Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon e.V.“

Präambel

Ziel des Vereins Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon ist es, im Einzugsgebiet der Dhünn die Themenfelder der Wasserwirtschaft und der Raumentwicklung als hervorragende Kompetenzbereiche der Region innovativ weiterzuentwickeln, in nachvollziehbarer Form darzustellen, erlebbar zu machen und den Gesamttraum als einen Modellraum für eine nachhaltige Wasserwirtschaft weiterzuentwickeln und zu etablieren. Hierbei sollen die Kompetenzen und Ressourcen der Vereinsmitglieder einbracht werden und sich synergetisch zu einem einzigartigen Profil der Wasserkompetenz verbinden und darstellen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein Bergische Wasserkompetenz Region hat seinen Sitz in 42929 Wermelskirchen, Lindscheid 17. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namen
„Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr gilt als Rumpfsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos i.S. des § 55 AO tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Zweck des Vereines ist
 1. die Förderung der Wissenschaft und Forschung (Förderung der Wissenschaft und Forschung - § 52 Nr. 1 AO);
 2. die Vermittlung von Informationen und Schaffung von Bewusstsein zu den Aufgaben und Herausforderungen von Wasserwirtschaft, Klimawandelvorsorge, Landwirtschaft, Raumentwicklung und -nutzen, Natur-, Landschafts-, Ressourcen- und Artenschutz (Förderung Natur- und Landschaftsschutz - § 52 Nr. 8 AO);
 3. Nachwuchsförderung im Rahmen der schulischen und außerschulischen Bildung (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung § 52 Nr. 7 AO).

Im Rahmen seiner Zielsetzung fördert der Verein den Gewässerschutz, die Regionalentwicklung und den Natur-, Landschafts- und Artenschutz und die Wissensvermittlung.

Die Zielsetzung des Vereins wird verwirklicht durch eine Inwertsetzung und Erweiterung der vorhandenen räumlichen und inhaltlichen Bildungs-, Forschungs- und Freizeitangebote, eigene Initiativen und Projekte sowie der Beteiligung an Initiativen und Projekten Dritter, sofern sie eine Schnittstelle zum Vereinszweck aufweisen.

- (3) Der Verein ist berechtigt, Geschäfte aller Art zu tätigen, die dem Zweck des Vereins dienen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand des Vereins beziehen oder geeignet sind, die Unternehmungen des Vereins zu fördern. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein setzt sich durchgängig für die Verfolgung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein wird gegründet von den Gründungsmitgliedern:
 - Der Wupperverband
 - Der Rheinisch-Bergische Kreis
 - Die Stadt Wermelskirchen
 - Rheinisch Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
 - Bergischer Abfallwirtschaftsverband, c/o :metabolon
 - Regionalverkehr Köln GmbH
 - Dr. Reimar Molitor, Wipperfürth
 - Udo Wasserfuhr, Kürten
 - Heinrich Spitz, Reichshof-Eckenhagen
 - Prof. Dr. Dietwald Gruehn, TU Dortmund
 - Dr. Wilfried Scharf, Radevormwald
 - Monika Ebers, Wuppertal
 - Prof. Dr.-Ing. Michael Sturm Fachhochschule Köln, Institute for Technology in the Tropics

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/ den Minderjährige/n verpflichten.

- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern schriftlich vom Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Der Wupperverband und der Rheinisch-Bergische Kreis entsenden je zwei Vertreterinnen/ Vertreter, die übrigen Mitglieder je eine Vertreterin/ einen Vertreter mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung; persönliche Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung unmittelbar an; die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung, Streichung in der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Im Falle einer Beitragserhöhung steht den von der Erhöhung betroffenen Mitgliedern ein Sonderaustrittsrecht zu. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Vereinsmitgliedschaft endet in diesem Fall mit Ablauf des 6. Monats, der auf den Monat der Austrittserklärung folgt. Das Vereinsmitglied bleibt bis zu seinem Ausscheiden zur Leistung der Mitgliedsbeiträge in der bisherigen Höhe verpflichtet.
- (6) Handelt ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in grober Weise zuwider oder ist das Mitglied länger als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Verzug, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den fristgerechten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder geht der Einspruch verspätet ein, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (7) Ehrenmitgliedschaften sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein Ehrenmitglied hat keinen Mitgliedsbetrag zu leisten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 5

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 14 Personen, von denen
 1. bis zu vier Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden,
 2. sechs Personen benannt werden von den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern, und zwar
 - zwei Vertreter/Vertreterinnen des Rheinisch-Bergischen Kreises

- zwei Vertreter/ Vertreterinnen des Wupperverbandes
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Städte und Gemeinden, der/die von diesen gemeinsam benannt wird.
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin der/die von dem Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper benannt wird,
3. weitere vier Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden:
- eine/ einen Verantwortliche/n für die Säule Wissenschaft
 - eine/ einen Verantwortliche/n für die Säule Bildung
 - eine/ einen Verantwortliche/n für die Säule Wirtschaft
 - eine/ einen Verantwortliche/n für die Säule Erlebnis

Die Personen nach Nummer 2 werden von den zur Entsendung berechtigten Mitgliedern nach den jeweils für die Mitglieder geltenden Regeln benannt.

- (2) Der Vorstand wählt die/ den Vorsitzende/n, die/ den 1. und 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/ die Schriftführer/-in und den/ die Schatzmeister/-in.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins oder vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieders gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (4) Die/ der Vorsitzende oder ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführung sowie der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister können Einzelvollmachten hinsichtlich der Bankkonten des Vereins erteilt werden. Der Vorstand gibt sich und - soweit bestellt - der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und dient in erster Linie der Aufgabenabgrenzung zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung.
- (6) Nach der ersten Amtsperiode des Vorstandes kann auch ein geschäftsführender Vorstand von der Mitgliederversammlung aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gewählt werden
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie sonstige in dieser Satzung dem Vorstand übertragene Aufgaben. Der Vorstand informiert die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.

- (9) Die Vorstandssitzung wird von der/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seinem Vertreterin/ Vertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Ist eine Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, aber nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf diesen Umstand binnen 2 Wochen erneut einzuladen. Die erneute Vorstandssitzung gilt dann in jedem Fall als beschlussfähig.
- (11) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung können nur mit Zustimmung der Vertreter des Wupperverbandes gefasst werden. Sind beide oder ein Vertreter des Wupperverbandes bei einer Sitzung nicht anwesend, so bedarf es ihrer nachträglichen Zustimmung zu Beschlüssen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

§ 6

Vorstandssitzungen

Die/ der Vorstandsvorsitzende, wenn diese/r verhindert ist, ihre/ seine Stellvertretung, ruft regelmäßig, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder im Bedarfsfalle eine Vorstandssitzung mit einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Kalendertage vor Sitzungsdatum auf den Postweg gegeben wurde.

Die/ der Vorstandsvorsitzende, wenn diese/ dieser verhindert ist ihre/ seine Stellvertretung, leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist von der Schriftführerin/ vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und mit der Unterschrift des Schriftführenden sowie der/ des Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu versehen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird; dabei sind Gründe anzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Regelungen gleichermaßen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
 2. Ausschluss von Mitgliedern;

3. Übertragung der Ehrenmitgliedschaft;
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
5. Festlegung der Anzahl der Beisitzer und Wahl in den Vorstand;
6. Beschluss über den jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan;
7. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Entlastung des Vorstandes;
10. Höhe der Mitgliedsbeiträge;
11. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/ den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen; diese müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt werden; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen; über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind Anträge über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und/ oder Auflösung des Vereins. Über diese Anträge können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn diese in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt, soweit sie nichts anderes beschließt, nicht öffentlich. Die/ der Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seinem Vertreterin/ Vertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder der Versammlung anwesend ist.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, aber nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf diesen Umstand binnen 2 Wochen erneut einzuladen. Die erneute Mitgliederversammlung gilt dann in jedem Fall als beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.
- (8) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der zur Schriftführung bestimmten Person eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Versammlungsleiterin sowie der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8

Verwaltung, Wirtschaftsplan, Kassenprüfung

- (1) Die Verwaltungsaufgaben sind so niedrig wie möglich zu halten.
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Dies gilt auch für die Bestellung einer Geschäftsführung. Geschäftsführung, Beschäftigte sowie Dritte können auch Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand oder eine nach Abs. 2 beauftragte Person gewährleisten die Erfüllung der Zwecke nach § 2 dieser Satzung und führen den Nachweis darüber durch eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (4) Die Vereinsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Biologische Station Rhein-Berg e.V. als steuerbegünstigten Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12

Beitragsordnung für den Verein

„Bergisches WasserkompetenzRegion :aqualon e.V.“

Beitragsordnung für den Verein „Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon e.V.“

Für die Mitglieder des Vereins „Bergische WasserkompetenzRegion :aqualon e.V.“ gelten folgende jährliche Beitragssätze, die bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen sind:

1. Rheinisch-Bergischer Kreis und Wupperverband: 30.000 €
2. Städte und Gemeinden: 2.500 € (für Kommunen im Nothaushalt gilt für die Dauer des Nothaushaltes ein reduzierter Beitragssatz von 0 €)
3. Wasserversorgungsunternehmen: 2.500 €
4. Firmen, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen und sonstige Verbände: 1.500 €
5. Natürliche Personen als Einzelmitglieder, Nichtregierungsorganisationen, Schulen und Universitäten: 120 €

Eine Beitragserhöhung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und muss durch den Vorstand schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Im Fall eines Austritts auf Grund einer Beitragserhöhung vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag anteilig zu den bestehenden Monaten zwischen Austritt und Ablauf eines Kalenderjahres zurück zu erstatten.